

### Inhaltsübersicht Abgrenzung Ethik – Recht Kleine Lehre von der Willenserklärung Patientenverfügung im Allgemeinen Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigen (Art. 377 ff. ZGB) Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB)

### Abgrenzung Ethik-Recht • Ethik – moralisches Sollen • Verhaltens- und Erfolgsethik • Medizin- und Rechtsethik • Standesregeln • Richtlinien SAMW • Palliative Care (2006) • Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung (2005) • Zwangsmassnahmen in der Medizin (2005) • Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004)

# Abgrenzung Ethik-Recht • Ethik – moralisches Sollen • Medizin- und Rechtsethik • Richtlinien SAMW • Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen (2004) • Behandlung und Betreuung von zerebral schwerst geschädigten Langzeitpatienten (2003) • Normqualität • Normgeber: autonomes Ich • Durchsetzbarkeit: nicht erzwingbar

### Abgrenzung Ethik-Recht • Recht – verbindliches Sollen • Positives Recht und Naturrecht • Normqualität • Normgeber: Gesetzgeber und Richter • Durchsetzbarkeit mit staatlichen Zwangsmassnahmen • Patientenverfügung ist sowohl ein Institut der Medizinehtik als auch des positiven Rechts

### \*\*Kleine Lehre von der Willenserklärung \*\*Willenserklärung = rechtliche verbindliche Willensäusserung \*\*Arten von Willenserklärungen \*\*zwei- bzw. gegenseitige Willenserklärungen \*\*Kaufvertrag \*\*Arztbehandlungsvertrag \*\*Spitalaufnahmevertrag

### Kleine Lehre von der Willenserklärung • Einseitige Willenserklärungen • Vollmacht • Testament • Kündigung • Form von Willenserklärungen

### Kleine Lehre von der Willenserklärung

- Inhalt von Willenserklärungen
  - Rechtswidrigkeit

konkludentmündlichschriftlichBeurkundung

- Sittenwidrigkeit
- Unmöglichkeit
- Empfangsbedürftigkeit von Willenserklärungen
  - Rechtsfolgen unter Lebenden
  - Rechtsfolgen für bzw. nach dem Tod

### Patientenverfügung im Allgemeinen

- Patientenverfügung = einseitige Willenserklärung
- Begriff
  - natürliche Person
  - Gesundheitssituation (bis zum Tod)
  - Anordnung
    - medizinische Massnahme
    - Stellvertreter

### Patientenverfügung im Allgemeinen

- Patientenverfügung im geltenden Recht
  - keine Regelung im Bundesrecht
  - unterschiedliche Regelung im kantonalen
  - ◆ Kantone mit Regelung, z.B. § 20 Abs. 2 PatG ZH:

(A Zh.)
«Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäusserter Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte daßür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat».

• Kantone ohne Regelung, z.B. BL und BS

### Patientenverfügung im Allgemeinen

- Konsequenzen:
  - Verunsicherung in der Praxis
  - Patientenwille wird ungenügend dokumentiert
  - Patientenwille wird nicht beachtet trotz Zustimmungserfordernis
  - Kompetenzanmassung von Arzt und Pflegepersonal (Arzt/Pflegepersonal sind Vertragspartner, keine Stellvertreter)

### Patientenverfügung im zukünftigen Recht

- Patientenverfügung im zukünftigen Recht
  - Bundesrat plant Neuregelung im neuen "Erwachsenenschutzrecht" (BBI 2006, S. 7001 ff.)
  - Patientenverfügung von Urteilsfähigen (Art. 370 ff. ZGB)

  - Medizinische Massnahmen bei Urteilunfähigen (Art. 377 ff. ZGB)
  - Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB)
  - Haftung des Patientenvertreters (Art. 456 ZGB)
  - Klinische Versuche im medizinischen Notfallsituationen (Art. 56 lit. a Ziff. 1 Heilmittelgesetz)

# Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) Begriff der Patientenverfügung • Urteilsfähige Person • Zustimmung/Ablehnung von medizinischen Massnahmen • Patientenvertreter/Ersatzvertreter • schriftlich, Unterschrift, Datierung • Widerrufsmöglichkeit

# Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) • Pflichten der Ärzte/Pflegepersonal • Abklärung anhand der Versicherungskarte (in nicht dringlichen Fällen) • Beachten der Patientenverfügung, es sei denn sie • sei rechtsridrig • beruhe nicht auf dem freien Willen • gebe nicht den mutmasslichen Willen wieder • Abweichung ist zu protokollieren und zu begründen • Beanstandungsrecht von Angehörigen

# Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigen (Art. 377 ff. ZGB) • Urteilsunfähige Person • Ärztlicher Behandlungsplan • Bekanntgabe an und Information des Stellvertreters über: • Grunde • Zweck • Art • Modalitäten • Risiken • Nebenwirkungen • Kosten • Alternative Behandlungsmöglichkeiten

### Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigen (Art. 377 ff. ZGB) Stellvertretungsbefugnis

- (ausschliessende Reihenfolge)
- Patientenvertreter
- Vertretungsbeistand
- Ehegatte mit gemeinsamem Haushalt
- Person mit gemeinsamem Haushalt
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister

### Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigen (Art. 377 ff. ZGB)

- Stellvertretungsbefugnis des Arztes
  - "dringliche Fälle"
  - mutmasslicher Patientenwille
  - Wahrung des Patienteninteresses
- Ernennung eines Vertretungsbeistandes

### Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB)

- Medizinische Massnahmen
  - Behandlungsplan
  - Information des Patienten und einer Vertrauensperson
  - Zustimmung des Patienten
  - Anordnung durch Chefarzt der Abteilung, wenn:
    - Ernsthafte Gefährdung des Patienten (Leib oder Leben)
    - Urteilsunfähigkeit (in Bezug auf Behandlungsbedürftigkeit)

### Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB)

- Medizinische Massnahmen
  - · Anordnung durch Chefarzt der Abteilung,
    - Fehlen angemessener Alternativen
    - Zustellung an Patient und Vertrauensperson versehen mit Rechtsmittelbelehrung
  - Notfallkompetenz
- Zwangsmassnahmen (analog Art. 383 f. ZGB Wohn-/Pflegeeinrichtungen)
  - Zulässigkeitsvoraussetzungen
    - keine mildere Massnahme möglich

### Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB) Zwangsmassnahmen (analog Art. 383)

- f. ZGB Wohn-/Pflegeeinrichtungen)
  - Zulässigkeitsvoraussetzungen
    - Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Betroffenen oder einer Drittperson
       Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens
  - Informations-/Aufklärungspflicht vor Eingriff (in nicht dringlichen Fällen)

### Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 433 ff. ZGB)

- Zwangsmassnahmen (analog Art. 383 f. ZGB Wohn-/Pflegeeinrichtungen)
  - Protokollpflicht
  - Zweck, Art und Dauer der Massnahme
  - Einsichtsrecht
    - des Betroffenen
    - der Vertrauensperson

